

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) der Gemeinde Heldenstein vom 13.12.1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes i.d.F. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1063), vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) und vom 26.04.1996 (GVBl. S. 152) - BayRS 2024 - 1 - I - erläßt die Gemeinde Heldenstein mit Beschluß vom 03.12.1996 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Heldenstein einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)

(3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschoßflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstückes.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1500 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS - WAS)

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | DM 1,05 |
| b) pro m ² Geschoßfläche | DM 2,25 |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten, die für

- die Veränderungen der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden

entstehen, sind für den Teil, der sich nicht im Straßengrund befindet, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

- | | |
|----------------|------------------|
| bis 2,5 qm/h | DM __, __ / Jahr |
| bis 6,0 qm/h | DM __, __ / Jahr |
| bis 10,0 qm/h | DM 18,00 / Jahr |
| über 10,0 qm/h | DM 24,00 / Jahr |

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird aus der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt DM 0,85 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr DM 00,00 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorauszahlungsabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

entfällt

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1992 und vom 22.07.1987 außer Kraft.

Gemeinde Heldenstein

Heldenstein, 03.12.1996


Müller, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt

Heldenstein, den 13. Dezember 1996

Gemeinde Heldenstein





Müller, 1. Bürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS – WAS) der Gemeinde Heldenstein**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,55 Euro |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 1,15 Euro |

§ 2

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-------------------|
| Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 10 m ³ / h | 9,20 Euro / Jahr |
| über 10 m ³ / h | 12,30 Euro / Jahr |

§ 3

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 0,45 Euro / m³ entnommenen Wassers.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Heldenstein, 06.11.2001



J. Müller, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 27.11.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5 a, 84431 Heldenstein, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Heldenstein hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.11.2001 angeheftet und am 13.12.2001 wieder abgenommen.

Heldenstein, den 14.12.2001

i.A.

Schindler

**Zweite Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS – WAS) der Gemeinde Heldenstein
vom 23.12.2003**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS):

§ 1

§ 14 wird wie folgt geändert:

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

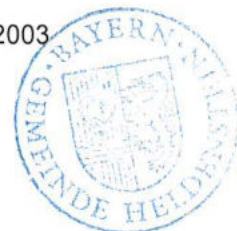
Heldenstein, 18.12.2003

Ausgefertigt
Gemeinde Heldenstein

Heldenstein, den 23.12.2003



J. Müller, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 29.12.2003 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5 a, 84431 Heldenstein, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Heldenstein hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.12.2003 angeheftet und am 30.01.2004 wieder abgenommen.

Heldenstein, den 29.12.2003

i.A.



Schindler

**Dritte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS – WAS) der Gemeinde Heldenstein
vom 16.01.2006**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS):

§ 1

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 0,55 €/m³ entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2006 in Kraft.

Heldenstein, 10.01.2006



J. Müller, 1. Bürgermeister



Ausgefertigt
Gemeinde Heldenstein

Heldenstein, den 16.01.2006

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 19.01.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5 a, 84431 Heldenstein, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Heldenstein hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.01.2006 angeheftet und am 20.02.2006 wieder abgenommen.

Heldenstein, den 21.02.2006

i.A.



Dickinger

**Vierte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS – WAS) der Gemeinde Heldenstein
vom 05.12.2006**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS):

§ 1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis	10 m ³	30,00 € / Jahr
über	10 m ³	50,00 € / Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

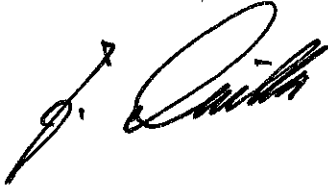
Die Gebühr beträgt 0,90 € / m³ entnommenen Wassers.

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Heldenstein, 06.12.2006



J. Müller, 1. Bürgermeister



Ausgefertigt
Gemeinde Heldenstein

Heldenstein, den 06.12.2006

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 08.12.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5 a, 84431 Heldenstein, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Heldenstein hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.12.2006 angeheftet und am 10.01.2007 wieder abgenommen.

Heldenstein, den 15.01.2007



Michael Dickinger

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS – WAS) der Gemeinde Heldenstein
vom 07.12.2010**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS):

§ 1

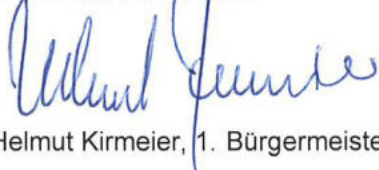
§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 1,04 € / m³ entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft

Heldenstein, 08.12.2010
Gemeinde Heldenstein



Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister



Ausgefertigt am 10.12.2010, Gemeinde Heldenstein

Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

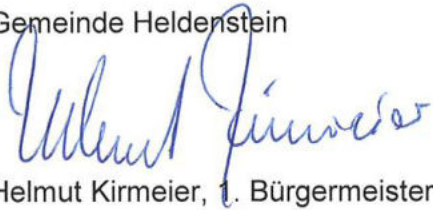
Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 13.12.2010 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG Heldenstein, Schulstr. 5a, Zimmer Nr. 3, 84431 Heldenstein.

Hierauf wurde hingewiesen durch den Anschlag an die Gemeindetafel.

Die Anschläge wurden am 13.12.2010 angeheftet und wieder abgenommen am 18.01.2011.

Für die Richtigkeit

Gemeinde Heldenstein



Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

**Sechste Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS – WAS) der Gemeinde Heldenstein
vom 02.12.2014**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS):

§ 1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis	10 m³/h	50,00 €
über	10 m³/h	70,00 €

§ 2

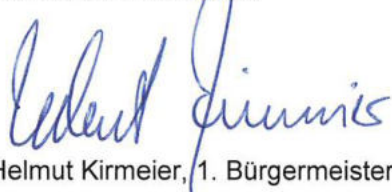
§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 1,34 € / m³ entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft

Heldenstein, 03.12.2014
Gemeinde Heldenstein



Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt am 03.12.2014, Gemeinde Heldenstein



Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

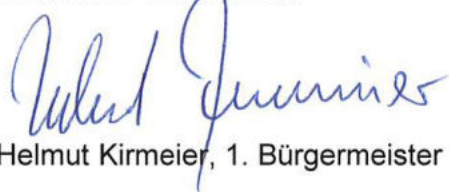
Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 08.12.2014 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG Heldenstein, Schulstr. 5a, Zimmer Nr. 3, 84431 Heldenstein.

Hierauf wurde hingewiesen durch den Anschlag an die Gemeindetafel.

Die Anschläge wurden am 05.12.2014 angeheftet und wieder abgenommen am 09.01.2015.

Für die Richtigkeit

Gemeinde Heldenstein

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Helmut Kirmeier', is written over the printed name.

Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

**Siebte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
(BGS-WAS) der Gemeinde Heldenstein
vom 04.12.2018**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS):

§ 1

§ 9 a wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 10 m ³ /h	50,00 €
über 10 m ³ /h	70,00 €

Die Grundgebühr für einen beweglichen Wasserzähler beträgt einmalig 10,00 €.

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 1,35 €/m³ entnommenen Wassers.

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gemeinde Heldenstein, 04.12.2018



Helmut Kirmeler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk


Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 07.12.2018 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG Heldenstein, Schulstr. 5a, Zimmer Nr. 3, 84431 Heldenstein.

Hierauf wurde hingewiesen durch den Anschlag an die Gemeindetafel.

Die Anschläge wurden am 07.12.2018 angeheftet und wieder abgenommen am 08.01.2019.

Für die Richtigkeit

Gemeinde Heldenstein, 08.01.2019


Helmut Kirmeier, 1. Bürgermeister

